



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2009 / Nr. 049
Tag der Veröffentlichung: 10. September 2009

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 15 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Modulprüfungen und Leistungspunkte

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudienganges Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion wird festgestellt, ob der Kandidat grundlegende inhaltliche, theoretische und methodische Kompetenzen in den Bereichen der Religionswissenschaft in ihrem kulturwissenschaftlichen Kontext und die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse (siehe dazu den Anhang 2) erworben hat. ²Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Die Studienleistungen im Kernfach und im Kombinationsfach werden durch Leistungspunkte dokumentiert. ²Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. ³Die Leistungspunkte sind in Anhang 2 aufgeführt. ⁴Sie dienen gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das ECTS-Transfersystem.
- (3) Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert; die Bachelorarbeit wird in der Regel nach dem Ende des fünften Semesters abgefasst.
- (4) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 180 LP.
- (6) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (7) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des Studierenden darüber, ob er den Anforderungen des Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Modulprüfung im Modul C 1 „Religionsgeschichte und historische Religionsforschung“ abgeleistet wurde, ansonsten gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Studium des Bachelorstudiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion setzt sich aus dem Kernfach und dem Kombinationsfach zusammen. ²Das Kernfach kann mit jedem der in Abs. 3 angeführten Kombinationsfächer verknüpft werden. ³Die Modulprüfungen sind in den Modulen der Bereiche A, B, C und E des Kernfaches sowie im gewählten Kombinationsfach abzulegen. ⁴Die Ablegung zusätzlicher Modulprüfungen über die einmal gewählten Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Kernfaches hinaus ist nicht möglich. ⁵Die näheren Bestimmungen zu den Kombinationsfächern sind in den betreffenden Prüfungsordnungen geregelt.
- (2) Das **Kernfach** besteht aus den folgenden Bereichen:

Bereich A: Theorie kulturwissenschaftlicher Religionsforschung

- Modul A 1: Grundlagen der Religionsforschung
- Modul A 2: Theorie und Methodologie der Religionsforschung

Bereich B: Forschungsqualifikationen

Wahlpflichtbereich „Sozialwissenschaftliche Religionsforschung“

- Modul B 1: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Religionsforschung
- Modul B 2: Qualitative Religionsforschung
- Modul B 3: Quantitative Religionsforschung

Wahlpflichtbereich „Quellensprachen & Quellenlektüre“

- Modul B 4: Quellensprache & Quellenlektüre I
- Modul B 5: Quellensprache & Quellenlektüre II
- Modul B 6: Quellenlektüre & Quellenübersetzung

Bereich C: Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen

- Modul C 1: Grundlagen der Religionsgeschichte
- Modul C 2: Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance
- Modul C 3: Europäische Religionsgeschichte der Neuzeit
- Modul C 4: Außereuropäische Religionsgeschichte
- Modul C 5: Religiöse Gegenwartskultur
- Modul C 6: Theologie und Ethik in den Religionen
- Modul C 7: Vertiefung

Bereich D: Berufsorientierung, Schlüsselqualifikationen, Praktikum

- Modul D 1: Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen
- Modul D 2: Praktikum

Bereich/Modul E: Bachelorarbeit

(3) ¹ Folgende **Kombinationsfächer** stehen zur Wahl:

- K 1 Interkulturelle Germanistik
- K 2 Wirtschafts- und Sozialgeographie
- K 3 Rechtswissenschaften
- K 4 Wirtschaftswissenschaften
- K 5 Ethnologie
- K 6 Europäische Geschichte
- K 7 Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst
- K 8 Anglistik/Amerikanistik
- K 9 Kultur und Gesellschaft Afrikas.

² Die Wahl des Kombinationsfaches kann bis zu Beginn des zweiten Semesters geändert werden. ³ Spätere Fachwechsel sind nur auf Antrag und nur nach Entscheidung der Prüfungskommission möglich. ⁴ Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfung im Kombinationsfach endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Absolvierung von insgesamt 240 Stunden Praktikum (Modul D2) in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. ² Das Praktikum ist grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ³Bereits vor der Aufnahme des Studiums absolvierte Praktika können auf Antrag anerkannt werden, soweit sie in Art und Umfang den geltenden Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. ⁴Das Praktikum kann in Vollzeit (sechs Wochen) oder Teilzeit (über einen längeren Zeitraum) erbracht werden. ⁵Die zeitliche Durchführung des Praktikums richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den

Studierenden selbständig organisiert. ⁶Der Praktikumsnachweis wird auf einem Formblatt des Prüfungsamtes durch den Praktikumssträger erbracht. ⁷Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen dieser Satzung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Bachelor-Praktikantenservice dabei unterstützt. ⁸Vorgesehen sind primär Tätigkeiten in nicht forschungsbezogenen Arbeitsbereichen mit Bezug zu religiösen und (inter-) kulturellen Themen. ⁹Daneben sind in Rücksprache mit dem Fachstudienberater Praktika in Bereichen möglich, die eine Nähe zum gewählten Kombinationsfach aufweisen oder die den eigenständigen Aufbau einer späteren Berufstätigkeit vorbereiten.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ²Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der

nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschulzugangssatzung) in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) ¹Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen. ²Anträge gemäß §§ 8, 14 und 15 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in einem religionswissenschaftlichen oder inhaltlich verwandten Bachelorstudiengang oder in anderen inhaltlich verwandten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bayreuth entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten

und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend.³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.⁴ Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen.⁵ Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.⁴ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.⁵ Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹ Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten.² Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden.³ Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.⁴ Ein Nachtermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) Der Kandidat soll sich in der Regel den Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.
- (3) ¹ Die veranstaltungsbezogenen Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt, die Prüfungstermine werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben.² Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Modulprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Modulprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Modulprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Modulprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
1. im Kernfach aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit;
 2. im Kombinationsfach sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Modulprüfungen und zwar in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Großen und Kleinen Präsentationen, Seminararbeiten und der Bachelorarbeit.
- (2) ¹Im Falle einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt die Prüfungsdauer wenigstens 90 Minuten und höchstens zwei Stunden. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll

anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch einen Prüfer, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁶In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen. ⁷Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Modulprüfungen (§ 19) bekannt gegeben. ⁸Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ⁹Die Sonderform der Teilnahmeklausur ist eine unbenotete Prüfungsleistung, die lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Soweit sich eine Prüfung auf zwei Fachgebiete bezieht, wird sie von zwei Prüfern durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. ⁴Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁵Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an. ⁶Mit Einverständnis des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. ⁷Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ⁸Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit. ⁹Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ¹⁰Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (6) ¹Eine Große Präsentation umfasst eine schriftliche Ausarbeitung (entweder ein schriftlich ausgearbeitetes Referat oder einen Essay zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung). ²Form und Thema werden vom Dozenten vorgegeben. ³Das Thema wird im Rahmen der Lehrveranstaltung, spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit, ausgegeben. ⁴ Teile der Großen Präsentation sollen nach Möglichkeit bereits in der Lehrveranstaltung mündlich präsentiert werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁶Die Bewertung der Großen Präsentation erfolgt in der Regel durch den Dozenten. ⁷Falls der Dozent kein Prüfer im Sinne von § 5 Abs. 1 ist, wird vom Prüfungsausschuss ein Prüfer benannt. ⁸Wird die Große Präsentation mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ¹⁰ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹¹ Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach der Einreichung der Großen Präsentation vorliegen. ¹²Das korrigierte Exemplar der Großen Präsentation verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) ¹ Eine Kleine Präsentation ist eine unbenotete Prüfungsleistung für eine kleinere individuelle Leistung (Referat, Essay), die lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. ² Ihr Arbeitsaufwand ist durch die in Anhang 2 festgelegten Leistungspunkte definiert.
- (8) Wird die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden (§ 18 Abs. 3), erlässt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1).
- (9) ¹Seminararbeiten werden im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst. ²In den Seminararbeiten sollen die Studierenden an exemplarischen Themen die Erarbeitung wissenschaftlicher Texte einüben und die in der zugehörigen Lehrveranstaltung erlernte Methodik anwenden. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und im Rahmen des Seminars, spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit, ausgegeben. ⁴Teile der Seminararbeit sollen nach Möglichkeit bereits in der Lehrveranstaltung mündlich präsentiert werden. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden kann. ⁶Die schriftliche Ausarbeitung muss dem Dozenten spätestens bis drei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des

Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Seminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit im Kernfach soll der Kandidat zeigen, dass er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht. ²Die Arbeit wird unter Anleitung eines betreuenden Dozenten verfasst. ³Er stellt dem Studierenden ein Thema, das dieser eigenständig bearbeitet und bei dem er die im Studium erlernten methodischen, theoretischen und inhaltlichen Kenntnisse zusammenhängend anwenden kann.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch einen an der Kulturwissenschaftlichen oder der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Dozenten des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel am Ende des fünften Semesters. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit soll ca. 30 Seiten umfassen. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder, in Absprache mit dem Betreuer, englischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst,

keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten vier Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter. ²Das Gutachten soll spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Der Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Soll eine Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden, ist ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu bestellen. ⁵Die Bestellung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat.
- (9) ¹Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ²Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. ³Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala in § 16 Abs. 2 entsprechend angepasst. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Gutachter heranziehen; Satz 1 gilt dann entsprechend. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden.
- (10) Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).

- (2) ¹Die Punktzahlen der Module ergeben sich aus dem Anhang 2. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.

- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 15

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | | |
|---|---|-----------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = | 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = | 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = | 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = | 3,7 oder 4,0 |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = | 5,0 |
- (2) ¹Enthält ein Modul mehrere benotete Modulteilprüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel der entsprechend der workload des jeweiligen Teilmoduls gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote im Kernfach ergibt sich als das arithmetische Mittel der Modulnoten der Bereiche A, B, C und E, die mit den Leistungspunkten der jeweiligen Modulprüfungen gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei der Feststellung der Prüfungsgesamtnote zählen die Gesamtnoten im Kernfach und im Kombinationsfach im Verhältnis 2:1.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 18

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und jeder Modulprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des siebten Semesters die im Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die

Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere Modulprüfung/en im Kernfach oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen des Kombinationsfachs kann der Studierende auf Antrag und nach Zustimmung des Prüfungsausschusses das Kombinationsfach wechseln.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist in maximal drei Modulprüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Modulprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Modulprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 11 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung aufgehoben. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen

verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Kombinationsfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Kernfach und im Kombinationsfach, alle Modulprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Bachelorarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

Studienberatung

- (1) ¹Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ²Die Studienberatung in fachlichen Fragen innerhalb der Teilbereiche des Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion wird durch die Dozenten der beteiligten Fächer erbracht.

- (2) ¹In Fragen, die den Studiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion betreffen, d.h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Studiengangs Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion sowie der Fachstudienberater des gewählten Kombinationsfachs. ² Ihre Namen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹In jedem Semester führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel
 - nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 27

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. März 2006 (AB UBT 2006/58), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2008 (AB UBT 2008/064); auf Antrag können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.
- (2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. März 2006 (AB UBT 2006/58), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. August 2008 (AB UBT 2008/064), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

Bereich A:	17 LP
Theorie kulturwissenschaftlicher Religionsforschung	
Modul A 1: Grundlagen der Religionsforschung	10 LP
Modul A 2: Theorie und Methodologie der Religionsforschung	7 LP
Bereich B:	22 LP
Forschungsqualifikationen	
<i>Wahlpflichtbereich „Sozialwissenschaftliche Religionsforschung“</i>	
Modul B 1: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Religionsforschung	7 LP
Modul B 2: Qualitative Religionsforschung	8 LP
Modul B 3: Quantitative Religionsforschung	7 LP
oder	
<i>Wahlpflichtbereich „Quellensprachen & Quellenlektüre“</i>	
Modul B 4: Quellensprache & Quellenlektüre I	6 LP
Modul B 5: Quellensprache & Quellenlektüre II	6 LP
Modul B 6: Quellenlektüre & Quellenübersetzung	10 LP
Bereich C:	64 LP
Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen	
Modul C 1: Grundlagen der Religionsgeschichte	7 LP
Modul C 2: Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance	6 LP
Modul C 3: Europäische Religionsgeschichte der Neuzeit	6 LP
Modul C 4: Außereuropäische Religionsgeschichte	11 LP
Modul C 5: Religiöse Gegenwartskultur	11 PL
Modul C 6: Theologie und Ethik in den Religionen	7 LP
Modul C 7: Vertiefung	16 LP
Bereich D:	17 LP
Berufsorientierung, Schlüsselqualifikationen, Praktikum	
Modul D 1: Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen	9 LP
Modul D 2: Berufspraktikum	8 LP
Bereich E: Bachelorarbeit	11 LP
Modul E: Bachelorarbeit	11 LP
Bereich K: Kombinationsfach	49 LP
(siehe Modulhandbücher der Kombinationsfächer)	
Summe	180 LP

Anhang 2: Modulprüfungen und Leistungspunkte

Module	Veranstaltungen	LP (SWS bzw. Std.)	Prüfungsleistung [Leistungen in Klammern sind unbenotet]
Bereich A: Theorie kulturwissenschaftlicher Religionsforschung			
A 1: Grundlagen der Religionsforschung	Einführung Religionswissenschaft	2+2 LP (2 SWS)	Große Präsentation
	Einführung Religionsphilosophie	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]
	Einführung Religionssoziologie	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]
A 2: Theorie und Methodologie der Religionsforschung	Theorie und Methodologie I	2+2 LP (2 SWS)	Große Präsentation
	Theorie und Methodologie II	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]
Bereich B: Forschungsqualifikationen			
<i>Wahlpflichtbereich „Sozialwissenschaftliche Religionsforschung“</i>			
B 1: Grundlagen sozialwissenschaftlicher Religionsforschung	Empirische Sozialforschung	2+1 LP (2 SWS)	[Teilnahmeklausur]
	Sozialwissenschaftliche Religionsforschung	2+2 LP (2 SWS)	Große Präsentation
B 2: Qualitative Religionsforschung	Qualitative Religionsforschung I	2+2 LP (2 SWS)	[2 Kleine Präsentationen]
	Qualitative Religionsforschung II	2+2 LP (2 SWS)	Große Präsentation

Module	Veranstaltungen	LP (SWS bzw. Std.)	Prüfungsleistung [Leistungen in Klammern sind unbenotet]
B 3: Quantitative Religionsforschung	Quantitative Religionsforschung I	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/Große Präsentation (nach Maßgabe des Dozenten)
	Quantitative Religionsforschung II	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]
Wahlpflichtbereich „Quellensprachen & Quellenlektüre“			
B 4: Quellensprache & Quellenlektüre I	Quellensprache/Quellenlektüre	2+1 LP (2 SWS)	Klausur/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Quellensprache/Quellenlektüre	2+1 LP (2 SWS)	Klausur/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
B 5: Quellensprache & Quellenlektüre II	Quellensprache/Quellenlektüre	2+1 LP (2 SWS)	Klausur/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Quellensprache/Quellenlektüre	2+1 LP (2 SWS)	Klausur/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
B 6: Quellenlektüre & Quellenübersetzung	Quellensprache/Quellenlektüre	2+1 LP (2 SWS)	Klausur/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Quellensprache/Quellenlektüre	2+1 LP (2 SWS)	Klausur/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Quellenübersetzungskurs	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/Große Präsentation (nach Maßgabe des Dozenten)
Bereich C: Religion und Kultur: Begegnungen, Konflikte, Transformationen			
C 1: Grundlagen der Religionsgeschichte	Religionsgeschichte im Überblick	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Interpretation religiöser Quellentexte	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]

Module	Veranstaltungen	LP (SWS bzw. Std.)	Prüfungsleistung [Leistungen in Klammern sind unbenotet]
C 2: Europäische Religionsgeschichte bis zur Renaissance	Europäische Religionsgeschichte I	2 LP (2 SWS)	
	Europäische Religionsgeschichte II	2 LP (2 SWS)	
	(Modulprüfung)	2 LP	Klausur/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
C 3: Europäische Religionsgeschichte der Neuzeit	Europäische Religionsgeschichte III	2 LP (2 SWS)	
	Europäische Religionsgeschichte IV	2 LP (2 SWS)	
	(Modulprüfung)	2 LP	Klausur/mündliche Prüfung
C 4: Außereuropäische Religionsgeschichte	Monotheistische Religionen	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Asiatische Religionen	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Religionen Afrikas, Ozeaniens und Amerikas	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]
C 5: Religiöse Gegenwartskultur	Religiöse Gegenwartskultur	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Religiöse Gegenwartskultur	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Religiöse Gegenwartskultur	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]

Module	Veranstaltungen	LP (SWS bzw. Std.)	Prüfungsleistung [Leistungen in Klammern sind unbenotet]
C 6: Theologie und Ethik in den Religionen	Theologie / Ethik	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Theologie / Ethik	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]
C 7: Vertiefung	Vertiefung	2+4 LP (2 SWS)	Seminararbeit
	Vertiefung	2+2 LP (2 SWS)	Klausur/Große Präsentation/mündliche Prüfung (nach Maßgabe des Dozenten)
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]
	Vertiefung	2+1 LP (2 SWS)	[Kleine Präsentation]
Bereich D: Berufsorientierung, Schlüsselqualifikationen, Praktikum			
D 1: Berufsorientierung und Schlüsselqualifikationen	Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen I	2+1 LP (2 SWS)	[Teilnahmeklausur/Kleine Präsentation (nach Maßgabe des Dozenten)]
	Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen II	2+1 LP (2 SWS)	[Teilnahmeklausur/Kleine Präsentation (nach Maßgabe des Dozenten)]
	Berufsorientierung/Schlüsselqualifikationen III	2+1 LP (2 SWS)	[Teilnahmeklausur/Kleine Präsentation (nach Maßgabe des Dozenten)]
D 2: Praktikum		8 LP (240 Std.)	[Praktikum]
Bereich E: Bachelorarbeit			
E: Bachelorarbeit		11 LP (330 Std.)	Bachelorarbeit

Module	Veranstaltungen	LP (SWS bzw. Std.)	Prüfungsleistung [Leistungen in Klammern sind unbenotet]
Bereich K: Kombinationsfach			
K: Kombinationsfach		49 LP (30 SWS)	(Die Module und die genaue Verteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden in den Kombinationsfächern regeln die zugehörigen Prüfungsordnungen.)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2009, Az.: A 3372 - I/1.

Bayreuth, 5. August 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. August 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. August 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2009.